

Satzung des Vereins

„Wir für St. Bartholomäus“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wir für St. Bartholomäus“. Nach seiner Eintragung erhält der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wesselburen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zwecksetzung des Vereins ist die Erhaltung des Baudenkmals und des Inventars der St. Bartholomäus-Kirche in Wesselburen als Mittelpunkt des kirchlichen und kulturellen Lebens, insbesondere die

1. Förderung von Kunst und Kultur,
2. Förderung der Erziehung und Bildung,
3. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
4. Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur,
5. Förderung der Religion.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterhaltung und Förderung der zuvor genannten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung des Baudenkmals St. Bartholomäus-Kirche zu Wesselburen und dessen Inventars über den Rahmen der kircheneigenen Etatmittel hinaus. Mittel zur Instandhaltung des Kirchengebäudes und des Inventars werden unmittelbar und zweckgebunden an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wesselburen weitergeleitet.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Jahres
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sollte eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, kann diese auch als Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Falle werden Abstimmungen im Umlaufverfahren durchgeführt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung, durch Einladung in Textform, die spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugegangen sein muss, einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes (§ 8) auf jeweils zwei Jahre; die Gewählten bleiben jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt;
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und die Entlastung des Vorstandes;
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedbetrags (§ 5 Abs. 3);
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden des Vereines und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden des Vereins;
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins;
3. drei weiteren Mitgliedern des Vereins, darunter dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden handeln soll.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können Sachkundige mit hinzugezogen werden. Dies soll insbesondere in Bezug auf Denkmalpflege- und Denkmalschutzbelange erfolgen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Dem Vorstand obliegt:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
5. Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 3.

§ 9 Kassenführung

Das Vermögen des Vereins wird durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin im Benehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern verwaltet und alljährlich von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie werden jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Bartholomäus zu Wesselburen, die es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für die Erhaltung des Baudenkmals der St. Bartholomäus-Kirche zu verwenden hat.

Wesselburen, den 16. November 2021